

**RS OGH 1998/5/12 5Ob460/97a,  
5Ob301/02d, 5Ob255/04t,  
5Ob120/07v (5Ob283/06p),  
5Ob129/14b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1998

## Norm

WEG 1975 §19 Abs2 Z2

WEG idF 3.WÄG §19 Abs3 Z1

WEG 1975 §26 Abs2

WEG 2002 §32 Abs5

## Rechtssatz

Die Festsetzung eines abweichenden Verteilungsschlüssels hinsichtlich der Liftkosten nach billigem Ermessen des Außerstreitrichters bedarf eines alle Anteilseigner erfassenden Verteilungsschlüssels, welcher Feststellungen über die Lage aller Objekte im Haus sowie deren Anteil an der objektiv möglichen Nutzung der Liftanlage erfordert. Im Verfahren nach § 26 Abs 2 WEG haben daher aufgrund des dort herrschenden Untersuchungsgrundsatzes Erörterungen über die den einzelnen Miteigentümern und Wohnungseigentümern zukommenden objektiven Möglichkeiten der Liftbenützung stattzufinden (5 Ob 73/97i).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 460/97a  
Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 460/97a
- 5 Ob 301/02d  
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 301/02d  
Auch
- 5 Ob 255/04t  
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 5 Ob 255/04t
- 5 Ob 120/07v  
Entscheidungstext OGH 04.06.2007 5 Ob 120/07v  
Beisatz: Die rechtsgestaltende Festsetzung des Verteilungsschlüssels für die Kosten der Liftanlage nach § 32 Abs 5 WEG 2002 ist für sämtliche Verfahrensparteien als zum Zeitpunkt der Rechtskraft eingetragenen Miteigentümer bindend. (T1)
- 5 Ob 129/14b  
Entscheidungstext OGH 23.10.2014 5 Ob 129/14b  
Auch; Beisatz: In aller Regel ist eine Reduzierung der anteilig mitzutragenden Liftkosten angezeigt, wenn der Aufzug im Wesentlichen nur zum Erreichen von Gemeinschaftsräumlichkeiten im Keller genutzt werden kann. In diesen Fällen wird der betreffende Wohnungseigentümer zumeist um 4/5 von der Tragung der Liftkosten befreit. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109935

## Im RIS seit

11.06.1998

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)